

Der Zusammenhang zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung

Hainz, Tobias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hainz, T. (2014). Der Zusammenhang zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung. *Journal für Generationengerechtigkeit*, 14(2), 48-56. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-414630>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Der Zusammenhang zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung

von Dr. Tobias Hainz

Zusammenfassung: Dieser Beitrag wird zwischen strukturellen Eigenschaften von Jugendquoten und Rechtfertigungen für ihre Einführung unterscheiden. Eine bloß strukturelle Gleichheit von Jugendquoten und Altersdiskriminierung sollte nicht hinreichend dafür sein, Jugendquoten als Altersdiskriminierung aufzufassen, da sie auch eine gerechtfertigte Form der Ungleichbehandlung sein könnten. Das bedeutet, dass zunächst geklärt werden sollte, ob eine solche strukturelle Gleichheit besteht und falls ja, ob sich plausible Rechtfertigungen für die Einführung von Jugendquoten finden lassen.

Einleitung

Das Statistische Bundesamt prognostiziert „gravierende[n] Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung“ Deutschlands bis zum Jahr 2060¹: Stellten 2008 die Menschen in einem Alter von 65 oder mehr Jahren rund 20 Prozent der Gesamtbevölkerung, so wird ihr Anteil im Jahr 2060 zwischen 32 Prozent und 34 Prozent ausmachen. Schließlich wird sich der Anteil der Erwerbstätigen, nämlich der Menschen von 20 bis unter 65 Jahren, von 61 Prozent im Jahr 2008 auf ca. 50 Prozent im Jahr 2060 verringern.²

Der demografische Wandel wird nicht bloß neutral, sondern zum Teil auch unter dem Gesichtspunkt sozialer Entwicklungen analysiert, die für die Gesellschaft als Ganze, für soziale Teilgruppen oder für Individuen von Nachteil sind. So könnte ein dramatischer Anstieg der Lebenserwartung bei gleichzeitiger Verlängerung der Leistungsfähigkeit älterer Menschen ein gesetzlich fixiertes Rentenalter obsolet werden lassen, was jedoch, sollte eine Abschaffung des gesetzlichen Rentenalters jemals umgesetzt werden, zu Nachteilen für potentielle Nachrücker führen könnte.³ Von einer solchen Entwicklung wären nicht nur ‚die Alten‘ oder ‚die Jungen‘ als gesellschaftliche Teilgruppen betroffen, sondern auch die Gesamtgesellschaft, da die Entwicklungen so weitreichend sind, dass ihre Auswirkungen auch außerhalb der ohnehin betroffenen

Teilgruppen spürbar sein werden. Allgemein ist eine Hauptbefürchtung, dass die Bedürfnisse der älteren Menschen auf Kosten junger Menschen befriedigt werden müssen.⁴

Wenn der Anteil der Alten an der Gesamtbevölkerung zunimmt, könnte den Interessen der Alten größeres politisches Gewicht zukommen, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens könnte der Anteil der Alten in politischen Gremien ebenso wie ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zunehmen; zweitens könnten sich politische Entscheidungsträger durch den gestiegenen Anteil der Alten an der Gesamtbevölkerung genötigt sehen, ihre Entscheidungen an den Interessen der Alten – also an den Interessen dieses immensen Anteils an potentiellen Wählern – in besonderem Maße auszurichten. Dieses Resultat muss nicht in jedem Falle eintreten, etwa wenn sich die Interessen der Jungen und die Interessen der Alten überschneiden. Sofern aber eine Entscheidungssituation vorliegt, in der *entweder* die Interessen der Jungen *oder* die Interessen der Alten berücksichtigt werden können, nicht aber beider Interessen, dann könnte die Altersstruktur der Gesellschaft den Ausschlag zum Wohle der Alten geben.

Eine Möglichkeit, dieser Entwicklung vorzubeugen und zu verhindern, dass die Altersstruktur selbst einen signifikanten Einfluss auf politische Entscheidungen ausübt und die Interessen junger Menschen über die Maßen marginalisiert werden, sind so genannte ‚Jugendquoten‘. Während Jugendquoten ein recht unbekannter Mechanismus sind, sind wir mit Geschlechterquoten, insbesondere Frauenquoten, besser vertraut: Eine Frauenquote ist ein Prozentsatz an Plätzen innerhalb eines Systems, die Frauen vorbehalten sind.⁵ Analog hierzu lässt sich eine Jugendquote als Prozentsatz an Plätzen innerhalb eines Systems verstehen, die jungen Menschen vorbehalten sind. Jugendquoten schließen Situationen aus, in denen junge Menschen aufgrund der rein strukturellen Zusammensetzung politischer Gremien übergangen und ihre Interessen vernachlässigt werden. Allerdings sollte ein

derart mächtiges Instrument wie Jugendquoten zunächst auf seine Legitimität überprüft werden: Nur wenn es sich mit den Eigenschaften moderner Demokratien vereinbaren lässt, sollte es in diesen zum Einsatz kommen, da eine Demokratie, die sich undemokratischer Mittel bediente, um demokratische Ziele zu verfolgen, sich selbst zumindest temporär beseitigen würde. Dass dies eine fatale Entwicklung sein könnte, lässt sich mindestens zweifach begründen: Erstens könnte sich ein Dammbrech einstellen, so dass die Hemmschwelle für den Einsatz undemokratischer Mittel zur Erreichung demokratischer Ziele in Zukunft sinkt. Zweitens bekäme eine solche Demokratie ein beträchtliches Legitimationsproblem in Bezug auf andere demokratische Grundeigenschaften – wenn sich gerade unter *diesen* Umständen *diese* undemokratischen Mittel einsetzen lassen, um *diese* Ziele zu erreichen, wieso sollte man dann nicht auch *andere* Elemente von Demokratien getrost ignorieren können?

Basierend auf diesen Überlegungen soll in diesem Beitrag untersucht werden, ob Jugendquoten ein in modernen Demokratien legitimes Instrument darstellen. Die Frage, die hier beantwortet werden soll, lautet: Sind Jugendquoten eine Form der Altersdiskriminierung?

Heutzutage muss man vor allem für junge Menschen und für alte Bäume kämpfen.

/ John Osborne /

Eine Fokussierung der Verbindung von Jugendquoten und Diskriminierung erscheint einleuchtend, da Jugendquoten unzweifelhaft ein Beispiel von *affirmative action* oder, zu Deutsch, *positiver Diskriminierung* darstellen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass Jugendquoten ältere Menschen negativ diskriminieren. Nichtsdestotrotz kann es durchaus der Fall sein, dass positive Diskriminierung – also die Bevorteilung einer Gruppe – zugleich auch die Benachteiligung einer anderen Gruppe und somit

negative Diskriminierung zur Folge hat. Negative Diskriminierung gilt jedoch gemeinhin als undemokratisch, weshalb negativ diskriminierende Praktiken in einer Demokratie keinen Platz haben sollten.⁶

Dieser Beitrag wird zwischen strukturellen Eigenschaften von Jugendquoten und Rechtfertigungen für ihre Einführung unterscheiden. Eine bloß strukturelle Gleichheit von Jugendquoten und Altersdiskriminierung sollte nicht hinreichend dafür sein, Jugendquoten als Altersdiskriminierung aufzufassen, da sie auch eine gerechtfertigte Form der Ungleichbehandlung sein könnten. Das bedeutet, dass zunächst geklärt werden sollte, ob eine solche strukturelle Gleichheit besteht und falls ja, ob sich plausible Rechtfertigungen für die Einführung von Jugendquoten finden lassen.

Zu erwähnen ist, dass dieser Beitrag konzeptioneller Natur ist, also keinen Anspruch auf empirische Gültigkeit erhebt. Das bedeutet, dass zwar bisweilen versucht wird, die Plausibilität einer Aussage zu begründen, eine solche Begründung im Lichte empirischer Gegebenheiten allerdings geschwächt (oder natürlich auch gestärkt) werden kann. Gelegentlich wird auch die Bedeutung verschiedener möglicher Szenarien für die Plausibilität einer Behauptung diskutiert, so dass offen bleibt, wie diese Behauptung letztendlich einzuschätzen ist. Ein solches Verfahren ist dennoch nicht ohne Wert, da zwar das tatsächliche Eintreten eines bestimmten Szenarios kontingenter Natur ist und seine Eintrittswahrscheinlichkeit hier nicht bestimmt werden kann, das Aufzeigen konzeptioneller Verbindungen zwischen Szenarien und den hier getroffenen Aussagen jedoch gute Gründe liefern kann, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens näher zu ergründen. Auf diese Weise könnten möglicherweise unliebsame Entwicklungen verhindert und präferierte Entwicklungen gezielt herbeigeführt werden.

Was sind Jugendquoten?

Jugendquoten sind ein Spezialfall von Quoten im Allgemeinen. Daher ist es sinnvoll, zunächst allgemein zu bestimmen, was Quoten sind, bevor eine weitere Qualifizierung erfolgt.

Die Struktur von Quoten

Eine Quote ist, wie zuvor bereits gesagt wurde, ein Prozentsatz, also eine Zahl, jedoch eine Zahl mit einer bestimmten Funktion. Damit diese Zahl die Funktion einer Quote erfüllt, müssen aber weitere

Bedingungen erfüllt sein. Zunächst muss ein System existieren, in dem diese Zahl zur Anwendung kommt. Dieses System kann ein politisches Parlament sein, eine Partei und ihre Kandidatenliste für eine anstehende Wahl oder der Aufsichtsrat eines Unternehmens. Quoten außerhalb von Systemen kann es aus logischen Gründen nicht geben, da es ihre Funktion ist, den Zugang zu ebensolchen Systemen zu regeln. Das System muss überdies die Eigenschaft besitzen, dass es – möglicherweise neben anderen Komponenten – Plätze besitzt, die durch Elemente besetzt werden können. Die Plausibilität dieser Bedingung ist ebenfalls leicht ersichtlich, wenn man bedenkt, dass der Zugang zu Systemen typischerweise beschränkt ist – es existiert eine endliche Anzahl an Plätzen, also kann auch nur eine endliche An-

zahl an Elementen Zugang zu diesem System erlangen. In den meisten relevanten Fällen dürften Menschen jene Elemente sein, mit denen Plätze in einem System besetzt werden, doch es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch Elemente anderer Art gibt. So sind etwa Systeme denkbar, in denen Organisationen im Gegensatz zu Menschen die Plätze besetzen. Schließlich muss noch eine Eigenschaft existieren, auf die sich die Quote bezieht, die ein Element notwendigerweise besitzen muss, um überhaupt einen Platz in dem betreffenden System besetzen zu können. Im Falle von Frauenquoten ist die Eigenschaft, eine Frau zu sein, eine notwendige Bedingung (neben anderen weiteren notwendigen Bedingungen) dafür,

über eine Quotenregelung einen Platz in einem System wie einer Kandidatenliste zu besetzen. Analog ist ein Alter unterhalb einer bestimmten Schwelle eine notwendige Bedingung dafür, durch eine Jugendquote einen Platz in einem System zu besetzen. Eigenschaften dieser Art sollen fortan als ‚Quotierungseigenschaften‘ bezeichnet werden.

Zusammenfassend lässt sich der Begriff der ‚Quote‘ wie folgt bestimmen: Der Begriff ‚Quote‘ bezieht sich auf einen Prozentsatz P mit der Funktion, den Zugang zu P der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur Elemente mit der Quotierungseigenschaft diese Plätze besetzen können.

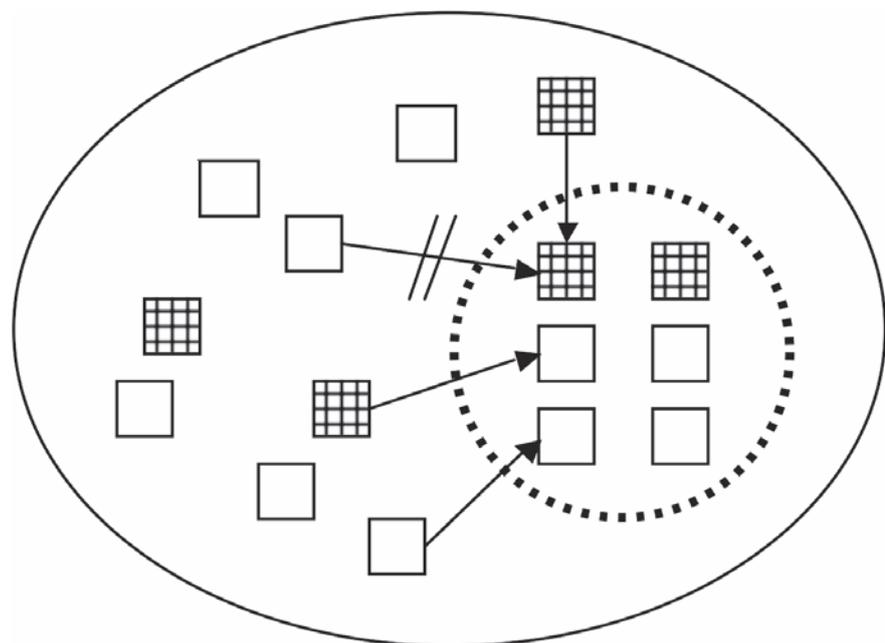


Abbildung 1: Quoten (erstellt durch den Autor).

zahl an Elementen Zugang zu diesem System erlangen. In den meisten relevanten Fällen dürften Menschen jene Elemente sein, mit denen Plätze in einem System besetzt werden, doch es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch Elemente anderer Art gibt. So sind etwa Systeme denkbar, in denen Organisationen im Gegensatz zu Menschen die Plätze besetzen. Schließlich muss noch eine Eigenschaft existieren, auf die sich die Quote bezieht, die ein Element notwendigerweise besitzen muss, um überhaupt einen Platz in dem betreffenden System besetzen zu können. Im Falle von Frauenquoten ist die Eigenschaft, eine Frau zu sein, eine notwendige Bedingung (neben anderen weiteren notwendigen Bedingungen) dafür,

Die Ellipse mit der durchgezogenen Linie stellt das Gesamtsystem dar, während der Kreis mit der unterbrochenen Linie das System darstellt, zu dem eine Quotenregelung besteht. Innerhalb dieses Systems existieren sechs Plätze, die als Quadrate dargestellt sind und durch Elemente aus dem Gesamtsystem besetzt werden können; diese sind ebenfalls als Quadrate dargestellt. Die Quote für das System beträgt 33 Prozent, da zwei Plätze existieren, die nur von Elementen besetzt werden können, welche die Quotierungseigenschaft besitzen. Sowohl die Plätze mit beschränktem Zugang als auch die in Frage kommenden Elemente sind schraffiert dargestellt. Man sieht, dass schraffierte Elemente Zugang zu Plätzen beider Art haben,

während nicht-schraffierte Elemente nur Zugang zu nicht-schraffierten Plätzen haben, da der Pfeil von einem nicht-schraffierten Element zu einem schraffierten Platz durch zwei Linien unterbrochen wird, während die anderen Pfeile nicht unterbrochen werden.

Quote: In der Wirtschaft nennt man das schlicht Beimischungszwang.
/ Karl Schiller /

Der hier favorisierte Quotenbegriff ist so allgemein wie möglich, lässt sich also weiter spezifizieren, so dass man etwa zwischen ‚harten‘ und ‚weichen‘ Quoten unterscheiden kann. Während sich dieser Beitrag nicht weiter mit derartigen Formen von Quoten befasst, stellt die Möglichkeit, den hier gebrauchten Quotenbegriff weiter zu spezifizieren, einen Vorzug dar. Eine harte Quote ist dann ein Prozentsatz P mit der Funktion, den Zugang zu P der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass (1) nur Elemente mit der Quotierungseigenschaft diese Plätze besetzen können und dass (2) falls nicht genügend Elemente zur Besetzung dieser Plätze zur Verfügung stehen, genau so viele nicht-quotierte Plätze nicht besetzt werden, wie es zur Erhaltung der Quote nötig ist. Davon abzugrenzen ist eine weiche Quote, nämlich ein Prozentsatz P mit der Funktion, den Zugang zu P der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass (1) nur Elemente mit der Quotierungseigenschaft diese Plätze besetzen können und dass (2) falls nicht genügend derartige Elemente zur Verfügung stehen, die übrigen quotierten Plätze frei bleiben.

Jugendquoten als Spezialfall

Plausiblerweise lässt sich aus der durchgeführten Begriffsbestimmung ableiten, dass die ersten Teile von Komposita wie ‚Frauenquote‘ oder ‚Jugendquote‘ die Quotierungseigenschaft näher beschreiben. Konsequenterweise bezieht sich der Begriff ‚Jugendquote‘ auf einen Prozentsatz P mit der Funktion, den Zugang zu P der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur junge Menschen diese Plätze besetzen können.

Beachtet werden muss jedoch, dass die Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, eine vague Eigenschaft ist, also Gradierungen zulässt. Für die Praxis bedeutet dies, dass wann immer eine Jugendquotenregelung eingeführt wird, die Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, näher spezifiziert werden

muss, etwa durch Verweis auf ein spezifisches Alter.

Was ist Altersdiskriminierung?

So wie Jugendquoten ein Spezialfall von Quoten sind, so ist Altersdiskriminierung eine Spezialform von Diskriminierung. Daher ist es sinnvoll, das Vorgehen des vorigen Abschnitts zu duplizieren und zunächst die Bedeutung des Begriffs ‚Diskriminierung‘ zu bestimmen, bevor dann der Begriff der ‚Altersdiskriminierung‘ analysiert wird.

Der Begriff der ‚Diskriminierung‘

Die meisten Menschen dürften ein intuitives Verständnis davon haben, was ‚Diskriminierung‘ bedeutet, nicht zuletzt auch weil spezifische Formen der Diskriminierung – wie Rassismus oder Sexismus – oftmals in den Medien reflektiert und verurteilt werden. Rassismus ist, so ein mögliches und durchaus plausibles intuitives Verständnis, die unfaire Behandlung von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse.⁷ Dementsprechend ist Sexismus die unfaire Behandlung von Menschen aufgrund ihres biologischen Geschlechts. Während ein solch intuitiver Zugang zum Begriff ‚Diskriminierung‘ für eine erste und oberflächliche Auseinandersetzung ausreichen mag, wirft er doch einige Fragen auf, die nur im Zuge einer näheren Untersuchung beantwortet werden können: Was ist mit ‚unfaire Behandlung‘ genau gemeint? Ist Unfairness überhaupt ein entscheidendes Merkmal diskriminierender Handlungen? Können nur Handlungen diskriminierend sein oder kann dieses Attribut auch auf andere Phänomene, wie etwa Einstellungen, Überzeugungen oder Strukturen, zutreffen?

Wir müssen lernen, entweder als Brüder miteinander zu leben oder als Narren unterzugehen.
/ Martin Luther King /

Eine wichtige Unterscheidung trifft Lippert-Rasmussen: „[W]ith a bit of linguistic ingenuity we can express the distinction we need by separating *P-based* discrimination, e.g. age-, race- or sex-based discrimination, which involves treating individuals differently depending on their *P-properties*, but is not necessarily morally objectionable; and *P-ist* discrimination, e.g. ageist, racist or sexist discrimination, which involves treating individuals differently on the basis of their *P-properties* in a morally objectionable way. This terminology allows us to say, for

example, that proponents of affirmative action for women aim to correct *sexist* discrimination through *sex-based* discrimination.“⁸ Man kann also Individuen aufgrund bestimmter Eigenschaften ungleich behandeln, ohne dass diese Ungleichbehandlung bereits den Tatbestand der Diskriminierung erfüllt. Zur Diskriminierung wird eine solche Form der Ungleichbehandlung erst dann, wenn sie geeignet ist, moralischen Widerspruch hervorzurufen. Demnach kann Diskriminierung beschrieben werden als ‚moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft zum Nachteil der ungleich behandelten Person mit der ‚Diskriminierungseigenschaft‘. Dabei ist der Begriff der ‚Diskriminierungseigenschaft‘ relevant, da durch ihn Formen der Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden, die auf reiner Willkür basieren. Ein Mann, der eine junge asiatische Frau erschießt, eine andere junge asiatische Frau jedoch am Leben lässt, behandelt diese Frauen ungleich, handelt *prima facie* jedoch aus Willkür, nicht aber aufgrund einer Eigenschaft, von der sich die Frau, die er erschießt, von jener Frau unterscheidet, die er am Leben lässt. Wenn der Mann jedoch eine junge asiatische Frau erschießt und einen jungen asiatischen Mann am Leben lässt, weil er Frauen im Allgemeinen für ‚niedere Wesen‘ hält, so erschießt er die Frau aufgrund einer Diskriminierungseigenschaft, nämlich der Eigenschaft, eine Frau zu sein. Zuletzt sei noch erwähnt, dass der Ausdruck der ‚Ungleichbehandlung‘ nicht bloß Handlungen im engen Sinne einschließt, sondern beispielsweise auch institutionelle Strukturen und formale Regelungen; diese fallen zwar kaum in dieselbe Kategorie wie Handlungen, haben aber dennoch Auswirkungen auf das Wohlergehen von Menschen. Daher ist es plausibel, auch entsprechende Strukturen und Regelungen als Formen von Diskriminierung zu begreifen, sofern durch sie Personen ungleich behandelt werden und die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.

Altersdiskriminierung als Spezialfall

Durch einfaches „Einsetzen“ von Diskriminierungseigenschaften lässt sich nun die nähere Bestimmung von speziellen Diskriminierungsformen generieren. Für den gegenwärtig relevanten Spezialfall der Altersdiskriminierung sollte eine Erläuterung direkt aus der allgemeinen Bestimmung folgen, wenn man Alter als

Diskriminierungseigenschaft begreift und entsprechend einsetzt. Demnach ist Altersdiskriminierung die moralisch ungerechtfertigte Ungleichbehandlung einer Person aufgrund ihres Alters zum Nachteil dieser Person.

Wir kennen eine Vielzahl von Beispielen für Ungleichbehandlungen von Menschen aufgrund ihres Alters, etwa die gesetzliche Rente, die steigenden Krankenkassenbeiträge von Menschen im Verlauf ihres Lebens, das Mindestalter, das man erreichen muss, um an Wahlen teilzunehmen etc. Für alle diese und weitere vergleichbare Regelungen lassen sich Rechtfertigungen finden, die jedoch höchst unterschiedlicher Natur sind, etwa prudenzieller, ökonomischer, aber auch moralischer Natur.

Konsequenterweise werden in diesem Artikel ausschließlich moralische Rechtfertigungen für Jugendquoten untersucht, da die Frage beantwortet werden soll, ob sie eine Form der Altersdiskriminierung darstellen. Für den Fall, dass sich eine bestimmte Rechtfertigung nicht eindeutig der Kategorie der moralischen Rechtfertigungen zuordnen lässt, wird sie als moralische Rechtfertigung betrachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass bloße Kategorisierungsfragen die Untersuchung nicht dominieren und vielmehr eine Antwort auf die Kernfrage gegeben werden kann, die auf einer größtmöglichen Zahl an relevanten einbezogenen Überlegungen beruht.

Die Verbindung zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung

Nach den sehr theoretischen Erörterungen der vorhergehenden Abschnitte erfolgt in diesem Abschnitt eine Analyse substanzialer Aspekte des Themas, nämlich moralischer Rechtfertigungen der Ungleichbehandlung von Menschen verschiedenen Alters im Kontext von Jugendquoten. Zunächst wird die Frage untersucht, ob Jugendquoten strukturell eine Form von Ungleichbehandlung sind. Da die Antwort auf diese Frage positiv ausfallen wird, sollen im zweiten Teilabschnitt moralische Rechtfertigungen dieser Ungleichbehandlung untersucht werden, damit am Ende ein wohlbegründetes Fazit gezogen werden kann.

Strukturelle Gleichheit?

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Prozentsatz P mit der Funktion, den Zugang zu P der Plätze in einem System derart zu beschränken, dass nur junge Menschen diese Plätze besetzen können – das ist nichts anderes als

eine Jugendquote –, Menschen aufgrund ihres Alters zu ihrem Nachteil ungleich behandelt – das ist nichts anderes als eine notwendige Bedingung für das Vorliegen von Altersdiskriminierung, zu der noch das Fehlen einer moralischen Rechtfertigung konstatiert werden muss, damit tatsächlich Altersdiskriminierung vorliegt.

Trivial ist, dass durch Jugendquoten Menschen unterhalb eines bestimmten Alters anders behandelt werden als Menschen, die dieses Alter bereits überschritten haben: Wenn die nicht-quotierten Plätze in einem System besetzt sind, verbleibt ein bestimmter Prozentsatz an Plätzen, zu denen nur Menschen Zugang erhalten, die ein bestimmtes Alter nicht überschritten haben; daher findet eine Ungleichbehandlung statt. Mit anderen Worten, die Quotierungseigenschaft ist in diesem Fall mit der (möglichen) Diskriminierungseigenschaft identisch – es ist ein bestimmtes Alter. Diese Tatsache ist ein starkes Indiz dafür, dass eine strukturelle Gleichheit zwischen Jugendquoten und Altersdiskriminierung besteht, allerdings ist die Identität von Quotierungseigenschaft und Diskriminierungseigenschaft noch nicht hinreichend dafür.

Im Prinzip ist das Altwerden bei uns erlaubt, aber es wird nicht gern gesehen.

/ Dieter Hildebrandt /

Nun ist noch zu prüfen, ob die Ungleichbehandlung der Menschen, die zu alt sind, um einen Zugang zu den quotierten Plätzen zu erhalten, ein Nachteil für diese Menschen ist. Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in einem solchen Fall ein Nachteil vorliegt: Erstens muss es für die betreffenden Menschen, die die Quotierungseigenschaft nicht besitzen – also das fragliche Alter überschritten haben –, unmöglich sein, einen nicht-quotierten Platz zu besetzen. Das ist dann der Fall, wenn die nicht-quotierten Plätze bereits durch andere Menschen besetzt sind, etwa weil sie auf einer Kandidatenliste höher platziert sind, die Stimmenzahl für diese Kandidatenliste aber nicht ausreichend ist, damit auch die niedriger platzierten Menschen einen Platz im System erhalten. Zweitens, und diese Bedingung verdient besondere Aufmerksamkeit, müssen die Menschen, die das fragliche Alter bereits überschritten haben, überhaupt ein Interesse daran haben, einen Platz zu besetzen. Wer zum Beispiel nicht in ein Parlament gewählt werden möchte, wird durch

eine Jugendquotenregelung in Bezug auf den Zugang zu diesem Parlament nicht benachteiligt, selbst wenn er das fragliche Alter bereits überschritten hat. Wer aber in das Parlament gewählt werden möchte und nicht im von der Jugendquotenregelung intendierten Alter ist, wird in Bezug auf den Zugang zum Parlament benachteiligt, sofern die nicht-quotierten Plätze unerreichbar sind. Somit gilt, dass eine Benachteiligung durch Jugendquoten von zwei kontingenten und personenbezogenen Faktoren abhängig ist: dem Zugang zu nicht-quotierten Plätzen für die betreffende Person und ihrem Interesse, überhaupt Zugang zu dem fraglichen System zu erhalten.

Die Frage nach der strukturellen Gleichheit von Jugendquoten und Altersdiskriminierung kann also bejaht werden, wenn auch mit der Einschränkung, dass diese Gleichheit nicht kategorisch, sondern lediglich bedingt vorliegt. Da man in vielen Fällen jedoch davon ausgehen kann, dass die Anzahl der interessierten und durch eine mögliche Altersgrenze ausgeschlossenen Menschen die Plätze in einem System übersteigt, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Einführung einer Jugendquotenregelung in den meisten Fällen einen Schritt in Richtung einer möglichen Altersdiskriminierung bedeutet – sofern sich die Einführung der Jugendquotenregelung nicht moralisch rechtfertigen lässt.

Moralische Rechtfertigung?

Bevor mit der Suche nach moralischen Rechtfertigungen begonnen werden kann, muss die Tatsache erwähnt werden, dass Jugendquoten bis jetzt kaum diskutiert wurden. Das impliziert, dass auch moralische Rechtfertigungen äußerst spärlich gesät sind, so dass die folgende Diskussion auf Analogien und Spekulationen angewiesen ist. Gerade der Vergleich von Frauen- und Jugendquoten kann sich hier als fruchtbar erweisen, da sich beide Quotenregelungen strukturell nur durch die jeweiligen Quotierungseigenschaften unterscheiden.

Interessenvertretung

Die vermutlich augenfälligste Rechtfertigung für Jugendquoten führt an, dass in einer strukturell alternden Gesellschaft die Interessen junger Menschen in politischen Entscheidungen möglicherweise immer weniger berücksichtigt werden. Diese Befürchtung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, da ältere Menschen stärker in Parlamenten vertreten sein könnten als jüngere und da

die Parlamente in ihren Entscheidungen die numerische Überlegenheit der älteren Menschen in der Gesellschaft zum Nachteil der jungen Menschen berücksichtigen könnten. Wenn man aber annimmt – wie es ein dominanter Strang der zeitgenössischen Moralphilosophie tut⁹, aber auch der moralische Common Sense einsehen sollte –, dass berücksichtigte Interessen, befriedigte Bedürfnisse oder erfüllte Wünsche für sich genommen moralisch gut sind, so stellt der demografische Wandel eine Gefahr dar: Durch die numerische Marginalisierung junger Menschen aufgrund der strukturellen Umformung der Gesellschaft droht auch eine Marginalisierung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Wünsche bis hin zu einer – moralisch schlechten – Nicht-Berücksichtigung in einer steigenden Zahl von Fällen. Jugendquoten könnten somit ein Mittel sein, diese Nicht-Berücksichtigung abzuwenden oder zumindest einzudämmen, wenn sie dafür sorgen, dass die Interessen von jungen Menschen weiterhin in Parlamenten vertreten werden und dass dieser Zustand auch nicht durch einen bloßen Wandel der gesellschaftlichen Altersstruktur beseitigt werden kann.

Diese Rechtfertigung hat jedoch einen gravierenden Schwachpunkt: Wenn Jugendquoten mit der Begründung eingeführt würden, dass damit eine Marginalisierung der Interessen junger Menschen in politischen Parlamenten verhindert werden soll, dann ließe sich eine analoge Rechtfertigung für die Interessen anderer Bevölkerungsgruppen anführen. So ist etwa die Bundesrepublik Deutschland, was die reine Religionszugehörigkeit angeht, eindeutig christlich geprägt;¹⁰ Angehörige anderer Religionen und Konfessionslose müssen daher als numerisch marginalisiert gelten. Ebenso analog könnte man auf dieser Grundlage eine Konfessionslosenquote in Parlamenten fordern, um sicherzustellen, dass die Interessen Konfessionsloser nicht marginalisiert werden. Oder aber man könnte angesichts der numerischen Unterlegenheit Homosexueller in der Bundesrepublik Deutschland eine Homosexuellenquote fordern, um ihre Interessen politisch berücksichtigt zu wissen.

Die Diskriminierung Homosexueller halte ich für eine der größten Verfehlungen der Gesellschaft.
/ Chris Martin /

Der Zweck dieser Analogien ist nicht, die Rechtfertigung durch eine *reductio ad*

absurdum zu widerlegen, sondern aufzuzeigen, dass es keinen Grund dafür gibt, ausgerechnet die Interessen junger Menschen derart stark zu gewichten, dass sie durch ein so mächtiges Instrument wie Jugendquoten in Parlamenten vertreten werden. Eine Fokussierung auf Jugendquoten wäre ebenso willkürlich wie eine Fokussierung auf Konfessionslosen- oder Homosexuellenquoten, wobei letztere sogar einen großen Vorteil gegenüber Jugendquoten hätten. Sowohl die Interessen von Konfessionslosen als auch die Interessen von Homosexuellen scheinen sich eindeutiger formulieren zu lassen als die Interessen junger Menschen, was nicht zuletzt an der Gradualität der Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, und damit der Heterogenität der Gruppe der jungen Menschen festzumachen ist: Vergleicht man zwei junge Menschen miteinander, so lässt sich so gut wie nichts über ihre Interessen sagen, die sie exklusiv aufgrund ihrer Eigenschaft haben, junge Menschen zu sein, während man sehr viel eher etwas über die Interessen zweier Homosexueller oder Konfessionsloser sagen kann, die sie aufgrund ihrer Homosexualität bzw. Konfessionslosigkeit haben, etwa die Gleichstellung der Homo-Ehe im ersten Fall oder die Einschränkung der Privilegien der christlichen Kirchen im zweiten.

Auf diese Entgegnung könnte jedoch geantwortet werden, dass Quoten ohnehin schon in vielen Lebensbereichen existieren und dort auch akzeptiert sind. Jugendquoten wären also nur eine weitere derartige Regelung, die tatsächlich die Einführung weiterer Quoten nach sich ziehen könnte. Beispiele für Quoten, die gemeinhin als akzeptiert gelten, sind Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Bildungsangeboten, etwa durch Sprachtests oder die Abiturnote. Bei dieser Antwort wird jedoch übersehen, dass sich manche dieser Quoten durchaus rechtfertigen lassen: So könnte die Regelung, dass nur Menschen, die ein bestimmtes Ergebnis bei einem Sprachtest erzielen, einen Auslandsaufenthalt durchführen könnten, sogar Menschen zugute kommen, die bei dem Sprachtest zu schlecht abschneiden. Durch die Regelung könnte nämlich effektiv verhindert werden, dass sich Menschen einem Auslandsaufenthalt unterziehen, die aufgrund sprachlicher Barrieren kaum von ihm profitieren werden. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre und auch diese Menschen von einem Auslandsaufenthalt profitieren würden, ließe sich immer noch argumentieren, dass die begrenzten Plätze für Auslandsaufenthalte zunächst mit den

Menschen besetzt werden, die am geeignetsten dafür erscheinen. Somit wird der Sprachtest letztendlich zu einem Indikator für Eignung, der zwar fehlerhaft sein mag, aber keinen prinzipiellen Widerspruch hervorrufen sollte. Analog ließe sich auch die Abiturnote rechtfertigen. Dass wir bestimmte Quoten in anderen Lebensbereichen akzeptieren, bedeutet also nicht, dass Quoten *schlechthin* und somit auch jegliche spezifische Quotenregelung akzeptabel sind. Während auf Sprachtests oder der Abiturnote beruhende Quoten aus guten Gründen akzeptabel sein mögen, muss dies noch lange nicht für Jugendquoten und andere Formen von Quoten gelten.

Ein zweiter Einwand gegen diese Rechtfertigung betrifft das Verhältnis der Interessen junger Menschen zu den Interessen älterer Menschen: Wer vorschlägt, Jugendquoten als Instrument einzuführen, das dafür sorgen soll, dass die Interessen junger Menschen politisch berücksichtigt werden, drückt dadurch nicht nur die Sorge aus, dass ihre Interessen marginalisiert werden könnten, sondern auch, dass sie im Vergleich der Interessen älterer Menschen besonders ausgezeichnet sind. Es wäre dann der Fall, dass die Interessen älterer Menschen aus irgendeinem näher zu spezifizierenden Grund schwächer zu gewichten sind als die Interessen junger Menschen. Jedoch ist nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet die Interessen älterer Menschen gegenüber den Interessen jüngerer Menschen schwächer gewichtet werden sollten. Für ein solches Vorgehen müssten sowohl theoretische als auch empirische Gründe angeführt werden, die dafür sprechen, dass das Wohlergehen junger Menschen in stärkerem Maße steigt, wenn ihre Interessen berücksichtigt werden, als das Wohlergehen älterer Menschen. Solange derartige Gründe nicht angeführt wurden, muss die schwächere Gewichtung der Interessen älterer Menschen gegenüber den Interessen junger Menschen als Willkürentscheidung betrachtet werden, die nicht zur Grundlage politischer Entscheidungen gemacht werden sollte. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich empirische Gründe finden lassen, die eine stärkere Gewichtung der Interessen junger Menschen stützen. Ein solcher Grund könnte etwa sein, dass ältere Menschen weniger stark unter der Nicht-Befriedigung ihrer Interessen leiden, etwa weil sie besser dazu in der Lage sind, sich daran anzupassen. Wenn sich also derartige Gründe finden ließen, wäre man einer moralischen Rechtfertigung der Einführung

von Jugendquoten einen Schritt näher gekommen.

Das Recht auf Partizipation

Eine äußerst interessante Rechtfertigung für die Einführung von Frauenquoten beruft sich auf das Recht von Frauen auf Partizipation: „I justify quotas as a means of recognizing each individual's intrinsic inalienable right to power, resources, and opportunities. Women have been deprived of these three rights. As quotas offer instant access to political power and an access to and control over resources, they are an effective measure for rectifying this deprivation.“¹¹ Analog zu dieser Passage könnte man behaupten, dass auch junge Menschen ein Recht auf Partizipation oder gar politische Macht haben. Um diese Behauptung zu überprüfen, sollte man zunächst zwischen *positiven* und *negativen* Rechten unterscheiden.¹² Ein positives Recht eines Menschen auf ein Gut impliziert immer auch die Pflicht eines anderen Menschen, den Rechteinhaber mit diesem Gut auszustatten, während ein negatives Recht eines Menschen auf ein Gut lediglich die Pflicht eines anderen Menschen impliziert, den Rechteinhaber nicht daran zu hindern, das Gut zu erlangen.

Die Frauenquote ist ein schlechter Krückstock in der Demokratie. Aber wenn die anderen Wege versagen, greift man auch zu einem Krückstock.

/ Rita Süßmuth /

Die Existenz eines positiven Rechts auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten ist äußerst unplausibel, da es zu viele Faktoren gibt, die einen Menschen daran hindern können, Macht zu erlangen und an Beteiligungsmöglichkeiten zu partizipieren, deren Beseitigung aber kaum einklagbar ist. Wenn etwa ein Mensch einen Berufsweg einschlägt, der ihm etliche Türen auf dem politischen Parkett verschließt, stehen ihm vielleicht allenfalls die Wege offen, die ohnehin allen Menschen offenstehen, nämlich seine Stimme bei Wahlen abzugeben sowie sich ehrenamtlich zu engagieren. Darüber hinaus hat er jedoch keine Möglichkeiten, ein etwaiges Recht zu weiterer Macht und Beteiligung einzuklagen. Gleiches gilt für einen Menschen, dessen Bildungsweg bei politischen Entscheidungsträgern nicht angesehen genug ist, um ihm höhere Parteiämter zu verschaffen. Niemand hat die Pflicht, einen Menschen mit mehr als den

grundlegenden, allen Bürgern zustehenden Möglichkeiten zu Macht und Beteiligung auszustatten, weshalb es fragwürdig ist, ob ein derartiges Recht existiert.

Anders sieht es jedoch aus, wenn man das negative Recht auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten betrachtet: Hier lässt sich sehr wohl dafür argumentieren, dass ein solches Recht existiert, denn die Annahme erscheint plausibel, dass niemand einem anderen Menschen verbieten darf, zumindest zu versuchen, Macht zu erlangen und seine Möglichkeiten zu Beteiligung auszuspielen. Wenn aber niemand einem anderen Menschen dies verbieten darf, dann gilt aufgrund der Gesetze der Logik, dass alle eine Pflicht haben, keinen Menschen daran zu hindern; und damit wiederum gilt, dass alle das negative Recht auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten haben.

Nun muss jedoch noch gefragt werden, ob Jugendquoten notwendig dafür sind, dieses negative Recht durchzusetzen, oder ob es auch ohne die Einführung von Jugendquoten durchgesetzt werden kann. Die bisherige Diskussion von Rechtfertigungen für Jugendquoten hat gezeigt, dass sie recht schwer zu rechtfertigen sind, weshalb man mittlerweile postulieren kann, dass sie – als potenzielles Übel – nur noch zu rechtfertigen sind, wenn sich durch ihre Einführung ein größeres Übel abwenden lässt.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb Jugendquoten dafür notwendig sein sollten, das negative Recht junger Menschen auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten – dessen schiere Existenz hier nicht bestritten, sondern unterstrichen werden soll – durchzusetzen. Gegenwärtig gibt es keine erkennbaren Maßnahmen formeller oder informeller Natur, die darauf abzielen, jungen Menschen dieses Recht streitig zu machen. Der demografische Wandel ist allenfalls ein nicht-intentionaler Prozess, der es jungen Menschen in Zukunft erschweren könnte, Macht auszuüben und sich politisch zu beteiligen. Eine Erschwernis oder verringerte Chancen sind jedoch strikt von einem tatsächlichen Angriff auf die Durchsetzung eines Rechts zu unterscheiden. Aus diesem Grund ist zu konstatieren, dass auch wenn es möglicherweise nicht wünschenswert ist, dass durch den demografischen Wandel junge Menschen marginalisiert werden, dadurch ihr negatives Recht auf Macht und Beteiligungsmöglichkeiten nicht tangiert wird. Damit scheidet diese Rechtfertigung von Jugendquoten, da sie sich auf ein zwar existierendes Recht beruft, zu dessen

Durchsetzung Jugendquoten jedoch nicht notwendig sind.

Kompensation

Eine eng mit der zuvor diskutierten verwandte Rechtfertigung beruft sich auf einen historischen Missstand, nämlich eine Diskriminierung in der Vergangenheit, die eine Kompensation in der Gegenwart erfordert. Diese Rechtfertigung findet sich im Kontext von Frauenquoten¹³, ist allerdings schon dort nicht plausibel: Zwar ist es zweifelsohne eine Tatsache, dass Frauen in der Vergangenheit diskriminiert wurden, da sie rein aufgrund ihrer Eigenschaft, Frauen zu sein, benachteiligt wurden, und zwar ohne eine akzeptable moralische Rechtfertigung, allerdings muss man bedenken, dass eine Kompensation immer nur dann sinnvoll ist, wenn die Personen, denen Unrecht getan wurde, von der Kompensation profitieren. Mit der fortschreitenden Gleichberechtigung der Geschlechter und dem Tod von Frauen, die in der Vergangenheit diskriminiert wurden, wird es in der Zukunft immer weniger Frauen geben, die eine Kompensation aufgrund von Diskriminierung erfahren müssen.

Stärker noch lässt sich nun gegen eine solche Rechtfertigung im Kontext von Jugendquoten argumentieren: Erstens ist zu bezweifeln, dass es in der Vergangenheit jemals eine Diskriminierung von jungen Menschen gegeben hätte, deren Schäden nun durch eine Einführung von Jugendquoten kompensiert werden müssten. Zweitens bewirkt die Gradualität der Eigenschaft, ein junger Mensch zu sein, dass nicht klar ist, wer genau in der Vergangenheit aufgrund dieser Eigenschaft diskriminiert wurde, sofern eine solche Diskriminierung überhaupt stattgefunden hat. Damit ist ebenso wenig klar, wer von einer eventuellen Kompensation erfasst werden müsste, damit sie effektiv und somit gerechtfertigt ist. Drittens und letztens birgt eine Kompensation in der Gegenwart für die angebliche Diskriminierung junger Menschen in der Vergangenheit ein Paradoxon: Wenn jemand, der in der Vergangenheit ein junger Mensch war und diskriminiert wurde, in der Gegenwart eine Kompensation erfahren soll, dann kann dies nicht durch die Einführung von Jugendquoten geschehen, da er in der Gegenwart kein junger Mensch mehr ist. Von der Einführung von Jugendquoten würden gegenwärtig junge Menschen profitieren, die aber keine Kompensation für eine Diskriminierung in der Vergangenheit

erfahren müssen, da sie in der Vergangenheit vielleicht noch gar nicht am Leben waren.

**Der Jugend gehört die Zukunft –
aber halt eben erst die Zukunft.**

/ Kurt Sontheimer /

Diese drei Gründe sprechen entscheidend dagegen, dass die Kompensation für eine eventuelle Diskriminierung junger Menschen in der Vergangenheit eine akzeptable Rechtfertigung für die Einführung von Jugendquoten ist.

Vorsorge

Die im vorigen Abschnitt diskutierte Rechtfertigung lässt sich modifizieren, so dass sie möglicherweise an Plausibilität gewinnt. Während es unplausibel ist, dass junge Menschen durch Jugendquoten für historische Missstände kompensiert werden müssten, könnte es sein, dass Jugendquoten ein adäquates Mittel sind, für die Zukunft vorzusorgen, und auf diese Weise eine vorbeugende Wirkung entfalten: Bevor es überhaupt zu der Situation kommt, dass Entwicklungen eintreten, die eine Kompensation erfordern, könnte durch Jugendquoten vielleicht das Eintreten dieser Entwicklungen verhindert werden.

Diese Überlegung lehnt sich zumindest vage an das vor allem aus der Umweltpolitik bekannte *Vorsorgeprinzip* an, demzufolge in Fällen fehlender wissenschaftlicher Belege für die Schädlichkeit einer bestimmten Handlung oder Entwicklung Maßnahmen getroffen werden sollte, die das Ausführen dieser Handlung oder das Eintreten dieser Entwicklung verhindern.¹⁴ Übertragen auf die Diskussion von Jugendquoten bedeutet dies, dass derzeit wissenschaftlich kaum abzusehen ist, ob der demografische Wandel tatsächlich zu einer substanziellen (und nicht bloß numerischen) Marginalisierung junger Menschen führen wird, und somit vorbeugende Maßnahmen getroffen werden sollten – zum Beispiel die Einführung von Jugendquoten.

Diese Rechtfertigung ist sicher nicht als ausdrückliche Anwendung des Vorsorgeprinzips auf den demografischen Wandel zu verstehen, weshalb auch einige Argumente gegen dieses Prinzip im vorliegenden Fall nicht angewandt werden können. Dennoch kann man Einwände gegen diese Rechtfertigung anführen, die sich erstens auf unseren epistemischen Status in der Gegenwart und zweitens auf die Abwägung des potentiellen Nutzens und Schadens von Jugendquoten beziehen.

Eine Einführung von Jugendquoten als vorsorgende Maßnahme erscheint erst dann gerechtfertigt, wenn Prognosen, Spekulationen und Annahmen die Position stärken, dass eine solche Marginalisierung der Jugend tatsächlich eintreten wird, und wenn weitere Argumente gegen Jugendquoten sich als zu schwach erwiesen haben. Der Grund für diese Vorsicht ist, dass Jugendquoten – wie bereits mehrfach erwähnt wurde – ein äußerst mächtiges Steuerungsinstrument darstellen und es zudem einige Argumente gegen ihre Einführung gibt, wie die vorigen Abschnitte gezeigt haben. Es sollte daher vor einer eventuellen Einführung von Jugendquoten präzise formuliert werden, ab wann eine Prognose über die schädlichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Berücksichtigung von jungen Menschen als hinreichender Grund für ihre Einführung angesehen werden kann. Bevor eine solche Formulierung existiert, erscheint eine vorsorgliche Einführung von Jugendquoten höchst problematisch.

Hinzukommt, dass eine Handlung unter Unwissenheit immer auch schädliche Auswirkungen haben kann, wenn nämlich eine Alternativhandlung, die nicht ausgeführt wurde, zu einem besseren Ergebnis geführt hätte. Aus diesem Grund ist es notwendig und sinnvoll, eine vorsorgliche Einführung von Jugendquoten durch intensive Erörterungen ihrer Vor- und Nachteile zu begleiten, um zu vermeiden, dass die Opportunitätskosten ihrer Einführung zu hoch sein werden.

Eine Rechtfertigung von Jugendquoten über ihre vorsorgende Funktion kann als plausibel angesehen werden, sofern es gute Gründe dafür gibt, dass die Szenarien, die durch ihre Einführung verhindert werden sollen, mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich eintreten werden. Diese Wahrscheinlichkeit sollte jedoch zuvor bestimmt werden, da eine Einführung von Jugendquoten ‚ins Blaue hinein‘ sicher keine akzeptable Handlung wäre. Speziell zur weiteren Analyse dieser möglichen Rechtfertigung ist daher die Untersuchung verschiedener ‚politischer Zukünfte‘ notwendig. Sollte diese Analyse ergeben, dass in der Zukunft junge Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich unzulässig marginalisiert werden, könnte dies für eine vorsorgliche Einführung von Jugendquoten sprechen.

Fazit

Es gibt gute Gründe dafür, Jugendquoten als Altersdiskriminierung aufzufassen – dieses

Fazit sollte nach der hier durchgeführten Analyse plausibel erscheinen. Es folgt direkt aus den Bedeutungen der Begriffe ‚Jugendquote‘ und ‚Altersdiskriminierung‘, wie sie zuvor in diesem Beitrag bestimmt wurden, und der Diskussion mehrerer Versuche einer moralischen Rechtfertigung von Jugendquoten. Diese Rechtfertigungen können jedoch nicht als hinreichend akzeptabel erachtet werden, um Jugendquoten zwar als Ungleichbehandlung (die sie unzweifelhaft sind) erscheinen zu lassen, aber eben als moralisch gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Damit bleibt am Ende festzuhalten, dass Jugendquoten nicht nur strukturell Altersdiskriminierung widerspiegeln, sondern dass auch das substanzielle Kriterium des Fehlens einer akzeptablen moralischen Rechtfertigung erfüllt ist: Durch die Einführung von Jugendquoten würden Menschen, die nicht von ihnen erfasst werden, zu ihrem Nachteil ungleich behandelt, eben weil sie in einem Alter sind, das nicht unter die Wirksamkeit der Jugendquoten fällt. Zudem sind die Vertretung ihrer Interessen als die Interessen junger Menschen, ihr angebliches Recht auf Partizipation und eine angebliche Kompensation für etwaige Missstände in der Vergangenheit keine hinreichend akzeptablen Rechtfertigungen. Allenfalls die Funktion von Jugendquoten als vorsorgliche Maßnahme kann unter Umständen, aber auch nicht kategorisch, als Rechtfertigung gelten, die jedoch die Argumente gegen die übrigen Rechtfertigungen nicht automatisch aufhebt.

**Jede Gesellschaft muss ihren
eigenen Weg finden, Unterdrückung
zu bekämpfen.**

/ Arundhati Roy /

Als Mittel zur Stärkung junger Menschen in Öffentlichkeit und Politik einer Demokratie sind Jugendquoten möglicherweise sogar rechtswidrig.

Im deutschen Grundgesetz findet sich ein Diskriminierungsverbot in Artikel 3, Absatz 3, wo es heißt: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Zwar ist das Alter im Grundgesetz nicht explizit genannt, man darf aber annehmen, dass institutionelle Altersdiskriminierung nicht dem Geist des Grundgesetzes entsprechen würde. In Paragraph 1 des Allgemeinen Gleichbehand-

lungsgesetzes (AGG) wird das Alter als Eigenschaft, die nicht zu Benachteiligungen führen soll, entsprechend genannt, wodurch die hier vertretene Lesart des Grundgesetzes gestützt wird. Vergleichbare Passagen finden sich auch in anderen Dokumenten ähnlichen Ranges. So heißt es in der 14. Ergänzung zur US-amerikanischen Verfassung: „[...] nor shall any State [...] deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws“. Hier ist betonenswert, dass es keinem Staat erlaubt ist, einer Person den gleichen Schutz durch das Gesetz zu verweigern, dass also jegliche diesbezügliche Diskriminierung unzulässig ist. Und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es in Artikel 7: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“ Wenngleich Jugendquoten in dieser Erklärung nicht erwähnt werden, Artikel 7 also keinen ausdrücklichen Schutz gegen diese Form der Diskriminierung bietet, spricht er sich doch deutlich gegen Diskriminierung im Allgemeinen aus. In Artikel 2 findet sich zudem eine Liste von Eigenschaften, die mit der Liste im deutschen Grundgesetz vergleichbar ist und Determinanten sozialer Ungleichheit enthält, die keine Ungleichbehandlung rechtfertigen.¹⁵ Die Kombination dieser Passagen legt nahe, dass Altersdiskriminierung von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie auch der US-amerikanischen Verfassung als unzulässig erachtet wird. Damit sollte hinreichend belegt sein, dass nicht nur das deutsche Grundgesetz, sondern auch weitere Kerndokumente der Demokratie gegen Jugendquoten ins Feld geführt werden können.

Akzeptiert man, dass Jugendquoten eine Form der Altersdiskriminierung sind, so sollte man also auch akzeptieren, dass sie als Mittel zur Stärkung der Position junger Menschen im Zuge des demografischen Wandels ungeeignet sind. Die hier vorgelegte Analyse legt jedoch nicht nahe, dass die Gefahren des demografischen Wandels in Bezug auf die Berücksichtigung der Interessen junger Menschen vernachlässigt werden sollten. Die Interessen junger Menschen mögen nicht wichtiger sein als die Interessen älterer Menschen, aber sie sind auch nicht weniger wichtig und verdienen Berücksichtigung wie die Interessen von Men-

schen aller Altersstufen. Daher ist es sinnvoll und richtig, über Möglichkeiten zu reflektieren, wie die Interessen junger Menschen in einer strukturell alternden Gesellschaft nicht marginalisiert werden. Diese Möglichkeiten sollten jedoch stets demokratischer Natur sein, da die Grundprinzipien der Demokratie – zu denen offensichtlich auch die Ablehnung von Diskriminierung gehört – auch dann nicht verhandelbar sein sollten, wenn der Zweck ihrer Vernachlässigung begrüßenswert ist. Jugendquoten sind allem Anschein nach mit den Grundprinzipien der Demokratie nicht vereinbar.

Anmerkungen

1 Vgl. Statistisches Bundesamt 2009: 14.

2 Vgl. Statistisches Bundesamt 2009: 17.

3 Vgl. Schwentker/Vaupel 2011: 7f.

4 Vgl. Esping-Andersen/Sarasa 2002: 6.

5 Der sehr weit gefasste Begriff des ‚Systems‘ ist in dieser allgemeinen Erläuterung absichtlich gewählt, um Wahllisten ebenso einzuschließen wie politische Gremien oder Aufsichtsräte in Unternehmen. Technisch gesehen ist auch das katholische Kardinalskollegium ein System: Hier gilt eine Männerquote von 100 Prozent.

6 Im weiteren Verlauf dieser Arbeit ist mit ‚Diskriminierung‘ stets negative Diskriminierung, nicht aber *affirmative action* oder positive Diskriminierung gemeint.

7 Dass der Begriff der ‚Rasse‘ in diesem Kontext selbst höchst problematisch und schon biologisch nicht haltbar ist, muss hier erwähnt werden, kann aber nicht ein eigenständiger Teil der Diskussion sein. Hinzukommt, dass sich der pejorative Begriff des ‚Rassismus‘ gehalten hat, obwohl der Begriff der ‚Rasse‘, auf dem er basiert, diskreditiert ist. Insofern erscheint es im Kontext dieser Arbeit gerechtfertigt, in dem Sprachspiel um ‚Rasse‘ und ‚Rassismus‘ zu verharren und zugleich seine Regeln zu hinterfragen.

8 Lippert-Rasmussen 2006: 168.

9 Siehe etwa Heathwood 2006.

10 Vgl. Fowid 2012: 6.

11 Nanivadekar 2006: 120.

12 Siehe etwa Hare 1981: 149f.

13 Vgl. Nanivadekar 2006: 120.

14 Für eine plausible Formulierung des Vorsorgeprinzips siehe Manson 2002. Eine dezidiert kritische Diskussion findet sich in Harris/Holm 2002.

15 Siehe Hradil 2006: 197.

Literaturverzeichnis

Esping-Andersen, Gösta / Sarasa, Sebastian (2002): The generational conflict reconside-

red. In: Journal of European Social Policy, Jg. 12 (1). S. 5-21.

Fowid (Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland) (2012): Religionszugehörigkeit, Deutschland. Bevölkerung 1970-2011. http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevolkerung_1970_2011.pdf. Abruf am 15.09.2014.

Hare, Richard M. (1981): Moral Thinking. Its Levels, Method, and Point. Oxford: Clarendon Press.

Harris, John / Holm, Søren (2002): Extending the Human Lifespan and the Precautionary Paradox. In: Journal of Medicine and Philosophy, Jg. 27 (3). S. 355-368.

Heathwood, Chris (2006): Desire Satisfactionism and Hedonism. In: Philosophical Studies, Jg. 128 (3). S. 539-568.

Hradil, Stefan (2006): Die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lippert-Rasmussen, Kasper (2006): The Badness of Discrimination. In: Ethical Theory and Moral Practice, Jg. 9 (2). S. 167-185.

Manson, Neil A. (2002): Formulating the Precautionary Principle. In: Environmental Ethics, Jg. 24 (3). S. 263-274.

Nanivadekar, Medha (2006): Are Quotas a Good Idea? The Indian Experience with Reserved Seats for Women. In: Politics & Gender, Jg. 2 (1). S. 119-128.

Schwentker, Björn / Vaupel, James W. (2011): Eine neue Kultur des Wandels. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 10-11. S. 3-10.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011): Demografischer Wandel in Deutschland. Heft 1: Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2009): Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (o. J.): Lebenserwartung in Deutschland. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Sterbefaelle/Tabellen/LebenserwartungDeutschland.html>. Abruf am 15.09.2014.



Tobias Hainz ist promovierter Philosoph und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichte, Ethik und Philosophie der Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der angewandten Ethik und der politischen Philosophie. Derzeit befasst er sich insbesondere mit ethischen Aspekten neuartiger und zukünftiger Technologien

sowie mit philosophischen Problemen der Bürgerbeteiligung in der biomedizinischen Forschung.

Kontaktdaten:

Dr. Tobias Hainz
Medizinische Hochschule Hannover
Institut für Geschichte, Ethik und Philosophie der Medizin
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
E-Mail: hainz.tobias@mh-hannover.de

Lassen sich Quoten für junge Bürgerinnen und Bürger rechtfertigen?

von Dr. Ivo Wallimann-Helmer

Zusammenfassung: In diesem Beitrag argumentiere ich für die folgenden Schlussfolgerungen: Erstens, Quoten stellen keinen normativen Selbstzweck dar. Sie sind lediglich ein Mittel, um nicht-diskriminierende Auswahlverfahren sicherzustellen. Zweitens, in einer Demokratie sind Quoten vor allem dann plausibel, wenn sie für die Besetzung derjenigen Ämter eingesetzt werden, die den größten Einfluss auf politische Entscheidungen haben. Drittens, Quoten für junge Bürgerinnen und Bürger lassen sich rechtfertigen, weil die Diskurse der Jungen aufgrund der demografischen Entwicklung Gefahr laufen, vernachlässigt zu werden. Dessen ungeachtet bin ich aufgrund der demografischen Entwicklung aber skeptisch, dass die politische Einflussnahme der Jungen durch im Rahmen der Demokratie rechtfertigbare Quoten entscheidend verbessert werden kann.

Einleitung

In einer eindrucksvollen Vergleichsstudie zeigt Pieter Vanhuysse, dass viele OECD-Staaten, insbesondere etablierte Demokratien, im Hinblick auf Forderungen der intergenerationellen Gerechtigkeit eher schlechte Ergebnisse erzielen.¹ Diese Demokratien schneiden nicht nur bei Indikatoren wie der Kinderarmut – sei sie absolut oder relativ zur Altersarmut bemessen – schlecht ab, sondern auch bei der öffentlichen Verschuldung, die sie pro Kind hinterlassen, sowie bei ihrem ökologischen Fußabdruck. Obwohl diese Studie vergleichend angelegt

ist und keine absoluten Urteile zulässt, so zeigt sie doch, dass Demokratien dazu neigen, die Interessen älterer Bevölkerungsteile unverhältnismäßig zu begünstigen und insgesamt eine Tendenz zu nicht-nachhaltigen Politikentscheidungen zu Ungunsten der Jungen aufzuweisen.²

Folgt man Dennis F. Thompson, so lassen sich diese Befunde durch vier eher theoretische Ursachen erklären.³ Erstens neigen Menschen dazu, kurzfristige Vorteile gegenüber langfristigen zu bevorzugen. Es ist daher wahrscheinlich, dass in der Demokratie politische Entscheidungen getroffen werden, die unmittelbar eintretende Ergebnisse hervorbringen. Zweitens sollen politische Entscheidungen die Urteile der Bürgerinnen und Bürger darüber widerspiegeln, wie sich Gesetze auf ihre Interessen auswirken. Entsprechend neigen Demokratien dazu, nur solche Politikvorschläge anzunehmen, die den (potenziell kurzfristigen) Interessen der gegenwärtig Lebenden wenigstens in einem Mindestmaß entsprechen. Drittens ist politische Macht zeitlich begrenzt – es sind kurze Wahlperioden erforderlich, um autoritären Tendenzen vorzubeugen. Die Demokratie weist insofern Anreizstrukturen zugunsten einer kurzfristig ausgerichteten Politik auf, weil für den politischen Machterhalt unmittelbar vorweisbare Ergebnisse nützlich sind. Viertens weist die Demokratie eine Tendenz dazu auf, ältere Bevölkerungsteile und deren Interessen unverhältnismäßig zu bevorzugen. Infolge der

demografischen Entwicklung bauen die Älteren ihre Mehrheit weiter aus, so dass sie eine zunehmend größere Wählermacht aufweisen und mithin in politischen Körperschaften stärker vertreten sind. Entsprechend fallen politische Entscheidungen häufig einseitig zugunsten der Interessen älterer Bevölkerungsteile aus.⁴

Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, lassen sich drei verschiedene Wege denken, die die Entscheidungsprozesse in Demokratien verändern und entweder eine nachhaltigere Politikgestaltung oder eine Machtverschiebung weg von den Älteren hin zu den Jüngeren ermöglichen. Erstens könnten Institutionen für die Vertretung zukünftiger Generationen eingeführt werden. So schlägt Thompson etwa die Einsetzung von *Treuhändern* vor, um die Demokratie möglichst auch in der Zukunft erhalten zu können. Die Rolle dieser Treuhänder würde darin bestehen, entweder bestimmte Sitze in der Legislativversammlung einzunehmen oder einer Kommission anzugehören. In beiden Fällen wäre es nicht ihre Aufgabe, neue Politikprogramme vorzuschlagen, sondern vielmehr hätten sie die Interessen künftiger Generationen zu artikulieren und vor allem diejenigen Politikentscheidungen in Frage zu stellen, die die Demokratiefähigkeit zukünftiger Generationen zu gefährden scheinen.^{5,6} Zweitens könnte das Wahlsystem reformiert werden. Als Konsequenz seiner Untersuchungen spricht sich Vanhuysse – mit anderen – dafür aus, dass die Zeit für ein